STADTGEMEINDE POYSDORF, NÖ.
2170 Poysdorf, Josefsplatz 1
DVR 0047562
Verwaltungsbezirk Mistelbach
Telefon-Nr.+43_2552_2200
Parteienverkehr von
Montag bis Freitag: 8-12 Uhr
UID: ATU16212907
eMail:gemeinde@poysdorf.at

Geschäftszahl: GR-09/2025
Poysdorf, 15.12.2025

P R O T O K O L L

über die am Donnerstag, dem **11. Dezember 2025** stattgefundene, 9. Sitzung des

G E M E I N D E R A T E S

im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitz: Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl

Protokollführer: Gemeinderat David Jilli

Beginn: 19:02 Uhr **Ende:** 20:57 Uhr

Anwesend:

BGM.	Gudrun SPERNER-HABITZL
Vizebgm.	Sandra SCHÖN-SCHUCKERT
StR	Sabine LENK
StR	Dieter SCHWARZ
StR	Dieter SCHREIBER
StR	Michael BERNARD
StR	Hans-Peter VODICKA
GR	David JILLI
GR	Amelia RIEDER
GR	Reinhard EBENAUER
GR	Carmen HÖRWEIN
GR	Thomas BÜRGERMEISTER
GR	Nadine REMES
GR	Dominik SCHREIBER
GR	Christine OLTMANN
GR	Christoph STECHER
GR	Johanna ZEINER
GR	Mario KEMMINGER
GR	Doris BÖCK

GR Roland HÄHSLER
GR John BORENSKY
GR Sascha LACKNER
GR Renate STADLER

Entschuldigt:
GR Clemens WIESMANN
GR Tanja KAPUSTA
GR Emese SPATZIERER
GR Hermann BERGER
GR Christian SEITER
GR Markus DULLNIG

Unentschuldigt: -

Weitere Anwesende:
Stadtamtsdirektor Ing. Thomas Grießl
Mag. Sandra Zeiler, Leiterin der Finanzverwaltung (bis TOP 5, 19:37 Uhr)

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Dringlichkeitsantrag:
Vor Eingang in die Tagesordnung verliest die Vorsitzende einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46, Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, der kurz vor Sitzungsbeginn von der FPÖ-Fraktion im Gemeinderat (unterzeichnet Stadtrat Michael Bernard, Gemeinderat Markus Dullnig, Gemeinderat John Borensky, Gemeinderat Sascha Lackner, Gemeinderätin Renate Stadler) betreffend „Kürzung Entschädigung Gemeindemandatare" eingebracht wurde. (Antrag siehe Beilage zum Protokoll)
Die Vorsitzende lässt über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages zur Tagesordnung abstimmen.

Beschluss: Abgelehnt
Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig
Stimmverhalten: Fraktionsmitglieder der FPÖ geschlossen dafür, ÖVP und SPÖ geschlossen dagegen

TOP 01: Entscheidungen über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 20.11.2025

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 20.11.2025 gilt daher als genehmigt.

TOP 02: Bericht über die unangekündigte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 28.11.2025

Gemeinderätin Doris Böck teilt mit, dass vom Prüfungsausschuss eine unangekündigte Gebarungsprüfung am 28.11.2025 vorgenommen wurde.
Gemeinderätin Doris Böck bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unangekündigten Gebarungsprüfung vom 28.11.2025 zur Kenntnis (siehe Beilage zum Protokoll).

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 03: Haushaltskonsolidierungskonzept

Sachverhalt: Haushaltskonsolidierungskonzept
Die Stadtgemeinde Poysdorf muss aufgrund der Vorgaben des Landes Niederösterreich ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegen. Die genauen Vorgaben sind im § 72b der NÖ Gemeindeordnung geregelt. Die Stadtgemeinde Poysdorf muss Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung des Haushaltspotentials über die Periode des mittelfristigen Finanzplans setzen. Die dargestellten Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben werden ab dem Haushaltsjahr 2026 umgesetzt und im Voranschlag 2026 abgebildet. In der Beilage werden die Einsparungspotenziale der einzelnen Haushaltsgruppen dargestellt. Für jede Maßnahme werden sowohl die inhaltliche Beschreibung als auch die geplante Vorgangsweise angeführt, wobei die daraus resultierenden Mehreinnahmen oder Minderausgaben quantifiziert werden.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge gemäß § 72 Abs. 3 der NÖ GO 1973 das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Maßnahmen in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig
Stimmverhalten: Fraktionsmitglieder der FPÖ-Fraktion dagegen, ÖVP und SPÖ geschlossen dafür

TOP 04: Voranschlag 2026 einschließlich Dienstpostenplan und mittelfristige Finanzplanung 2027 bis 2030

Sachverhalt:
Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Voranschlages 2026 ist in der Zeit vom 19.11.2025 bis 03.12.2025 am Stadtamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine digitale Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurde von keinem Gemeindemitglied eine schriftliche Stellungnahme zum Voranschlag 2026 eingebracht.

Allen anwesenden Mandataren werden entsprechende Unterlagen zum Voranschlag 2026 übergeben. Der diesbezügliche Entwurf des Voranschlages 2026 einschließlich aller erforderlichen Beilagen samt mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 liegt vor und wird von der Abteilungsleiterin Mag. Sandra Zeiler wie folgt vorgetragen:

ERGEBNISVORANSCHLAG	
	VA 2026
Summe Erträge	17.954.300,00
Summe Aufwendungen	19.288.300,00
Nettoergebnis	**-1.334.000,00**
Summe Haushaltsrücklagen	748.500,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**-585.500,00**
Aufwandsdeckungsgrad (%)	93,08
FINANZIERUNGSVORANSCHLAG	
Operative Gebarung	**VA 2026**
Summe Einzahlungen	16.542.500,00
Summe Auszahlungen	15.642.800,00
Saldo 1 operative Gebarung	**899.700,00**
Investive Gebarung	**VA 2026**
Summe Einzahlungen	1.072.100,00
Summe Auszahlungen	4.482.600,00
Saldo 2 investive Gebarung	**-3.410.500,00**
Investitionsintensität (% der Erträge)	24,97
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	**-2.510.800,00**
Finanzierungstätigkeit	**VA 2026**
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	3.702.900,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	570.700,00
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	**3.132.200,00**
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	**621.400,00**
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	**21.317.500,00**
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	**20.696.100,00**
Saldo Finanzierungshaushalt	**621.400,00**

Rücklagen	**31.12.2026**	**31.12.2025**	**+/- in EUR**
Stand der Rücklagen am 31.12.	**26 317 100,00**	**27 065 600,00**	**-748 500,00**
Allgemeine Rücklagen	24 830 400,00	25 432 500,00	-602 100,00
zweckgebundene Rücklagen	1 486 700,00	1 633 100,00	-146 400,00

Es sind für das Haushaltsjahr 2026 Darlehensaufnahmen von insgesamt € 3.702.900,00 vorgesehen. Dazu ist anzumerken:

- Das Darlehen über € 3.014.400,00 für das VH 58 Kindergarten Poysdorf SÜD ist nach Bewilligung eines Zinsenzuschusses durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds in Höhe der anerkannten Kosten nach § 90 der NÖ Gemeindeordnung genehmigungsfrei.

- Die restlichen Darlehen belaufen sich auf eine Summe von € 688.500,00 und bewegen sich lt. § 90 NÖ Gemeindeordnung innerhalb der genehmigungsfreien Grenze von 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres 2026.

Schuldenstand nach Darlehensaufnahme: € 11.953.900,00
Das Vorhaben VH 21 Kläranlage wird zur Gänze durch die Entnahme von Rücklagen finanziert. Das Vorhaben VH 05 Wasserleitung wird aus einem Darlehen und dem Überschuss der operativen Gebarung der Wasserversorgung (Ansatz 850) finanziert. Daher entfällt die Bildung einer neuen Rücklage der Wasserversorgung.

Bildung von Rücklagen:

Durch die Gebührenerhöhung mit 01.07.2025 können in der Abwasserbeseitigung wieder Rücklagen gebildet werden. Der Überschuss der operativen Gebarung im Bereich der Wasserversorgung (Ansatz 850) wird direkt dem Vorhaben 05: Wasserleitung zugeführt.

Projekte:

VH 03: Straßenbau und Straßenbeleuchtung	€	600.000,00
VH 05: Wasserleitung	€	556.600,00
VH 07: Erholungszentrum	€	20.000,00
VH 09: Ländliche Verkehrserschließung - Wegeerhaltung	€	45.000,00
VH 14: Ankauf Feuerwehrausrüstung	€	5.000,00
VH 15: Siedlungsgrund	€	143.000,00
VH 18: Maßnahmen Volksschule Wiener Str. 3 (ab 2022)	€	44.400,00
VH 21: Kläranlage und Sanierung Kanalisation	€	366.400,00
VH 23: Kindergarten Poysdorf	€	100.000,00
VH 25: Hochwasserschutz Siedl. Süd Poysdorf	€	5.000,00
VH 28: Amtsgebäude (Josefsplatz 1) Adaptierung u. behindertengerechte Maßnahmen	€	15.000,00
VH 29: FF-Haus Wetzelsdorf - Zubau	€	86.000,00
VH 36: Errichtung Bauhof	€	53.000,00
VH 41: Arzthaus Feuerwehrsteig Wohnungsrenovierungen	€	60.000,00
VH 52: Feuerwehrhaus Altruppersdorf	€	431.700,00
VH 58: Kindergarten Poysdorf Süd	€	1.230.000,00
VH 60: Poysdorf - Sanierung Poybach Überdeckung	€	20.400,00
VH 61: Straßenbeleuchtung LED- Umrüstung	€	360.000,00

Aufträge dürfen in den zuständigen Gremien nur nach Sicherstellung der Einnahmen vergeben werden und die strikte Einhaltung der Voranschlagsansätze ist geboten.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ GO 1973 den Voranschlag für das Jahr 2026 einschließlich Dienstpostenplan und sämtlichen weiteren Beilagen zum Voranschlag 2026

sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig
Stimmverhalten: Fraktionsmitglieder der FPÖ-Fraktion dagegen, ÖVP und SPÖ geschlossen dafür

TOP 05: Grundverkehrsangelegenheiten

05.01. Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 197/6, KG Kleinhadersdorf, an Fam. MUJCIC

Sachverhalt:
Frau und Herr MUJČIĆ, wh. 2170 Poysdorf, Mozartstraße 2/11, haben mit Ansuchen vom 18. November 2025 um einen Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 197/6, KG Kleinhadersdorf, im Ausmaß von 627 m², zu einem Kaufpreis von € 40,00/m² (Gesamtpreis: € 25.080,00), angesucht.

Die besonderen Bestimmungen zur Bebauung und die Fristen wurden vom Gemeinderat am 2. Juli 2025 beschlossen und im Kaufvertrag berücksichtigt.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem Abverkauf des Grundstückes Parz. Nr. 197/6, KG Kleinhadersdorf, an Frau und Herrn MUJČIĆ zum Preis von € 40,00/m² (Gesamtpreis: € 25.080,00) die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.02. Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 953/10, KG Ketzelsdorf, an RIBING Fabian

Sachverhalt: Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 953/10, KG Ketzelsdorf, an Fabian RIBING
Herr Fabian RIBING, wh. 2170 Ketzelsdorf, Sommerzeile 8, hat mit Ansuchen vom 24. November 2025 um einen Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 953/10, KG Ketzelsdorf, im Ausmaß von 891 m², zu einem Kaufpreis von € 18,00/m² (Gesamtpreis: € 16.038,00), angesucht.

Die besonderen Bestimmungen zur Bebauung und die Fristen wurden vom Gemeinderat am 2. Juli 2025 beschlossen und im Kaufvertrag berücksichtigt.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem Abverkauf des Grundstückes Parz. Nr. 953/10, KG Ketzelsdorf, an Herrn Fabian RIBING zum Preis von € 18,00/m² (Gesamtpreis: € 16.038,00) die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.03. Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 953/5, KG Ketzelsdorf, an NIMMERRICHTER Lukas

Sachverhalt:
Herr Lukas NIMMERRICHTER, wh. 2170 Ketzelsdorf, Winterzeile 22, hat mit Ansuchen vom 22. November 2025 um einen Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 953/5, KG Ketzelsdorf, im Ausmaß von 972 m², zu einem Kaufpreis von € 18,00/m² (Gesamtpreis: € 17.496,00), angesucht.

Die besonderen Bestimmungen zur Bebauung und die Fristen wurden vom Gemeinderat am 2. Juli 2025 beschlossen und im Kaufvertrag berücksichtigt.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem Abverkauf des Grundstückes Parz. Nr. 953/5, KG Ketzelsdorf, an Herrn Lukas NIMMERRICHTER zum Preis von € 18,00/m² (Gesamtpreis: € 17.496,00) die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.04. Rückkauf Bauplatz, Gst.nr. 1924/2, Am Bahndamm, Nathalie AMSTLER, KG Walterskirchen

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung am 29.06.2022 wurde das Grundstück 1924/2, KG Walterskirchen, Am Bahndamm, an Frau Nathalie Amstler unter der Bedingung, dass ab Genehmigung des Kaufvertrages durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf in spätestens drei Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen wird, verkauft. Frau Amstler hat bis dato nicht um Baubewilligung angesucht und auf Nachfrage von Stadtamtsdirektor Ing. Grießl telefonisch bekanntgegeben, dass sie kein Wohnhaus auf der Liegenschaft errichten wird und die Stadtgemeinde Poysdorf um Rückabwicklung ersucht.

Die Stadtgemeinde Poysdorf kann gem. Punkt Zehntes des Kaufvertrages vom Wiederkaufsrecht Gebrauch machen und die gegenständliche Liegenschaft zum Preis von **€**

14.800,00 rückkaufen. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren werden durch Frau Amstler getragen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem Rückkauf des Grundstückes 1924/2, Am Bahndamm, KG Walterskirchen, zum Kaufpreis von € 14.800,00 unter den vorliegenden Bedingungen die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.05. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2025, TOP 02.09 Bauplatzverkauf GOLDSCHMID Poysdorf Süd, Gstnr. 3548/4

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung vom 20.11.2025, unter TOP 02.09, wurde der Bauplatzverkauf der Parzelle 3548/4, KG Poysdorf, an Frau GOLDSCHMID Stefanie und an Herrn PRETSCHER Dominik, zum grundbücherlichen Anteil zu jeweils 50 Prozent, beschlossen.

Das Notariat Dr. Brait hat am 01.12.2025 telefonisch die Stadtgemeinde Poysdorf davon in Kenntnis gesetzt, dass Frau GOLDSCHMID Stefanie beim gegenständlichen Grundstück nun zur Gänze Eigentümerin werden will. Herrn PRETSCHER Dominik wird sohin nicht im Grundbuch ersichtlich sein.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der Änderung der grundbücherlichen Anteils zur Gänze für Frau GOLDSCHMID Stefanie die Zustimmung ersteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.06. unentgeltliche Abtretung Gstnr. 3437/22 an Hrn. TÜRK, KG Poysbrunn, Hauptstraße 51

Sachverhalt:
Im Zuge der Vermessung der Grundstücke von Herrn Höller, Gst.nr. 63/1, 63/2, 64 und 65/1, KG Poysbrunn, Hauptstraße 51 wurde der Teilungsplan GZ 14705/2024/TP1 vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Erwin Lebloch erstellt.
Da der Naturstand nicht mit dem Kataster übereingestimmt hat, musste auch die vordere Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 58/1, KG Poysbrunn, Hauptstraße 53 von Herrn Türk angepasst werden.

Das ursprünglich der Gemeindeparzelle 3437/22, KG Poysbrunn zugeschriebene Trennstück 11 im Ausmaß von 1m² wird unentgeltlich der Parzelle 58/1, KG Poysbrunn von Herrn Türk zugeschrieben.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der gegenständlichen unentgeltlichen Grundabtretung des Trennstückes 11 der Gstnr. 3437/22 von 1 m² und der Zuschreibung an das Grundstück 58/1 von Hrn. Türk in der KG Poysbrunn zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.07. Rücknahme und Verkauf von Trennstücken im Zuge Bau A5 Nordautobahn von bzw. an ASFINAG

Sachverhalt:
Im Zuge des Ausbaues der A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick bis Poysbrunn, wurde bereits vor dem Bau der Großteil der dafür benötigten Grundstücke von der Asfinag abgelöst. Nach der Fertigstellung der Autobahn wurden vom Geometer Dipl.-Ing. Erwin Lebloch die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen nachvermessen. Nicht benötigte Flächen wurden bei der Nachvermessung gegengerechnet mit Flächen, die zusätzlich benötigt wurden. Von der Asfinag wurden dazu nun mehrere Übereinkommen zur Endabrechnung vorgelegt, die seitens der Gemeinde zu unterfertigen sind. Diese basieren auf den Teilungsplänen (Geschäftszahlen unten angeführt) von Geometer Dipl.-Ing. Erwin Lebloch, in denen alle Trennstücke samt m²-Angabe aufgelistet sind. Daraus ergeben sich folgende Nachzahlungsbeträge, die die Asfinag an die Stadtgemeinde Poysdorf leisten muss:
€ 15.970,19 + € 461,62 + € 155,36 + € 35,90 + € 633,06 = € 17.256,13

Geschäftszahlen der Teilungspläne:
GZ 10645/2018/E1 und GZ 10645/2018/E2 in der KG Passauerhof,
GZ 10645/2018/F2, GZ 10645/2018/F4 und GZ 10645/2018/L in der KG Walterskirchen
GZ 10645/2018/G1, GZ 10645/2018/G2 und GZ 10645/2018/G3 in der KG Ketzelsdorf
GZ 10645/2018/H2 in der KG Höbertsgrub
GZ 10645/2018/K1 und GZ 10645/2018/K2 in der KG Poysbrunn

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der Rücknahme nicht benötigter Trennstücke von der Asfinag und dem Verkauf zusätzlich benötiger Trennstücke an die Asfinag zu den vorliegenden Bedingungen die Zustimmung erteilen. Die Trennstücke befinden sich im Gemeindegebiet von Poysdorf und betreffen den Ausbau der A5 Nordautobahn.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 06: Miet- und Pachtangelegenheiten

06.01. Beendigung Mietverhältnis – Wohnung A6, 2170 Poysdorf, Brunngasse 6, Frau Anna TÖGL

Sachverhalt:
Die Mieterin, Frau Anna Tögl, ist am 06.10.2024 verstorben. Die Verlassenschaft wurde der Römisch-katholischen Pfarrkirche Poysdorf, Josefsplatz 10, 2170 Poysdorf, die mit der Rechtswohltat des Inventars auf Grund des Testaments vom 13.10.2016 die bedingte Erbantrittserklärung abgegeben hat, zur Gänze eingeantwortet.

Die Wohnungsrückstellung wurde am 04.04.2025 durchgeführt; sie erfolgte zwischen der Stadtpfarrkirche Poysdorf, vertreten durch Herrn Mag. Kolodziejczak, und der Stadtgemeinde Poysdorf, vertreten durch Herrn Jilli.

Die Mietkosten wurden bis August 2025 abgerechnet.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat beschließt die Beendigung des Mietverhältnisses für die Wohnung in der Brunngasse 6/A6 mit 31. August 2025.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.02. Untervermietung Seniorenwohnheim - Wohnung A6, 2170 Poysdorf, Brunngasse 6, Fr. Maria SCHUCKERT

Sachverhalt:
Die Wohnung A6 im Seniorenwohnheim ist nach dem Ableben von Fr. Anna Tögl frei geworden.
Fr. Maria Schuckert hat sich für die Wohnung interessiert und am 14.11.2025 ein Ansuchen zur Untervermietung gestellt.

Die Wohnung mit insgesamt 31,66 m² Wohnnutzfläche und allgemeinem Anteil von 13,74 m² soll ab 01.01.2026 an Fr. Maria Schuckert mit einem Mietzins von € 272,54 plus Betriebskostenakonto von € 96,99 zuzügl. 10% Umsatzsteuer vermietet werden. Somit ergibt sich eine monatliche Miete in Höhe von € 406,48.

Die Wohnungsübergabe an Frau Maria Schuckert soll am 19.12.2025 stattfinden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge der gegenständlichen Vermietung der Wohnung A6 mit insgesamt 45,40 m² Gesamtfläche in 2170 Poysdorf, Brunngasse 6, an Fr. Maria Schuckert zu einem Mietzins inkl. Betriebskostenakonto von € 406,48 (inkl 10% Ust.) ab 01.01.2026 zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.03. Beendigung Mietverhältnis – Wohnung 1, 2170 Ketzelsdorf, Sommerzeile 3, Mato PETROVIC

Sachverhalt:
Der Mieter, Herr Mato PETROVIC, ist am 06.08.2025 verstorben.

Die Wohnungsrückstellung wurde am 27.11.2025 durchgeführt; sie erfolgte zwischen Frau Blazenka Petrovic und der Stadtgemeinde Poysdorf, vertreten durch Herrn David Jilli und Herrn Harald Schreiber.

Frau Blazenka Petrovic hat das Mietverhältnis zum 30.11.2025 schriftlich gekündigt.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die Beendigung des Mietverhältnisses für die Wohnung in der Sommerzeile 3/1 mit 30.11.2025 beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.04. Karin SCHLEMMER - Verpachtung (ehem. NÖVOG Grund), KG Walterskirchen, Gstnr. 1972/4, 0,2198 ha

Sachverhalt
Frau Karin Schlemmer nutzt nachstehende Fläche bereits längere Zeit als Weidefläche sowie für den Anbau von Wiesenheu. Mit Eingabe des Hrn. StR Dieter Schreiber per E-Mail vom 21.09.2025 unterstützt dieser das Anliegen der Frau Karin Schlemmer, folgende Fläche nach dem Erwerb der Stadtgemeinde pachten zu dürfen:

Katastral-Gemeinde	Nutzungsart	EZ	Gst. Nr.	Ausmaß in ha Pachtfläche
Walterskirchen	Weidefläche/Anbau von Wiesenheu	884	1972/4	0,2198
			Summe	0,2198

Obgenanntes Grundstück wurde am 25.09.2024 von der Stadtgemeinde Poysdorf käuflich erworben. Eine grundbücherliche Eintragung verzögert sich jedoch aufgrund von aktiven Vorgängen der ASFINAG.

Die Verpachtung der gegenständlichen Fläche wird ab 01.03.2026 vorgeschlagen.

Der nächstfolgende Pachtzins 2025/26 wird ausgehend vom aktuellen Pachtzins (min. € 304,24/ha) gemäß endgültigem Agrarpreisindex (API), Verlautbarung ca. Ende August 2026) angepasst und entsprechend verrechnet.

Der Gemeinderat möge der beantragten Verpachtung ab 01.03.2026 zu einem jährlichen Pachtzins von € 66,87 zustimmen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die beantragte Verpachtung der obgenannten Fläche an Frau Karin Schlemmer, beginnend per 01.03.2026 zu einem jährlichen Pachtzins von € 66,87 beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.05.1. Nachtrag zum Mietvertrag vom 1.1.2019, Teil Büro Erdgeschoß Reichensteinhof, Poysdorf, Liechtensteinstraße 1 mit Franz Kowarik, Thomas Hnilica und Christian Faworka

Sachverhalt:
Es liegt der Entwurf des 1. Nachtrages zum Mietvertrag vom 01.01.2019 mit Franz Kowarik, 2170 Poysdorf, Römerstraße 8, Thomas Hnilica, 2170 Poysdorf, Wiener Straße 53 und Christian Faworka, 2275 Bernhardsthal, Bahnstraße 158, über den nördlichen Büroraum im Reichensteinhof Poysdorf mit einer Gesamtfläche von 32,0 m^2, zur Beschlussfassung vor.

Im Punkt 1. des Mietvertrages „Mietgegenstand" wird folgendes ergänzt:
Der Vermieterin und den Mietern ist bekannt, dass der Fußboden Schäden aufweist. Die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass die Vermieterin keine Instandhaltungsarbeiten der Räumlichkeiten durchführt.

Im Punkt 4. des Mietvertrages „Mietzins" wird ergänzt bzw. entfällt:

Folgender Absatz wird ergänzt:
Aufgrund des Umstandes, dass die Vermieterin im Büroraum keine Instandhaltungsarbeiten durchführt, wird den Mietern eine Nachsicht von einer Monatsmiete pro Kalenderjahr gewährt. Die Vorschreibung der letzten, für das jeweilige Kalenderjahr vorzuschreibenden Miete, entfällt, mit Inkrafttreten des 1. Nachtrages zum Mietvertrag.

Folgender Absatz entfällt:
Der Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer ist monatlich im Vorhinein jeweils am Ersten eines jeden Monates in der von der Vermieterin bekannt gegebenen Art (z.b. Abbuchungsauftrag) auf das Konto der Stadtgemeinde Poysdorf zu bezahlen. Im Verzugsfalle ist der Vermieter berechtigt, Mahnspesen von 0,5% sowie Säumniszuschlag in der Höhe von 2% je Mahnung zu berechnen.

Folgender Absatz wird ergänzt:
Der Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer ist monatlich im Vorhinein jeweils am Ersten eines jeden Monates mittels SEPA-Lastschriftmandat auf das Konto der Stadtgemeinde Poysdorf zu bezahlen. Im Verzugsfalle ist der Vermieter berechtigt. Mahnspesen von 0,5% sowie Säumniszuschlag in der Höhe von 2% je Mahnung zu berechnen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtrag zum Mietvertrag vom 01.01.2019 mit Franz Kowarik, Thomas Hnilica und Christian Faworka mit den gesamten Änderungen mit Gültigkeit ab dem Jahr 2025 die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 07: Festsetzung der Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

Sachverhalt:
Wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf Eigengrund nicht möglich ist, dann hat der Eigentümer des Grundstücks oder des Bauwerks für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m2 Nutzfläche festzusetzen und soll von derzeit € 2.440,00 in der KG Poysdorf und in den Katastralgemeinden Altruppersdorf, Erdberg, Föllim, Ketzelsdorf, Kleinhadersdorf, Poysbrunn, Walterskirchen, Wetzelsdorf und Wilhelmsdorf von derzeit € 2.260,00, in allen Katastralgemeinden auf einheitliche € 5.000,00 angepasst werden.

Der § 41 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, ermöglicht die Erlassung einer Verordnung „Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge" durch den Gemeinderat.

Sind die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Stellplatz innerhalb eines Gemeindegebietes in einzelnen Orten oder Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch, so ist die Ausgleichsabgabe nach Maßgabe der Kostenunterschiede für einzelne Orte oder Ortsteile verschieden hoch festzusetzen.

Aufgrund der beschlossenen Bauplatzpreise sowie der Tatsache, dass die Baukosten in allen Katastralgemeinden gleichbleibend sind, und diese die einschlägigen Kosten bilden, ist der Tatbestand nicht erfüllt und es kann eine einheitliche Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben werden.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die per 01.01.2026 geltende Verordnung über die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge beschließen.

V E R O R D N U N G

über die Festsetzung der Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

§ 1

Der Gemeinderat setzt gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe in den Katastralgemeinden Altruppersdorf, Erdberg, Föllim, Ketzelsdorf, Kleinhadersdorf, Poysbrunn, Poysdorf, Walterskirchen, Wetzelsdorf und Wilhelmsdorf mit € 5.000,-- fest.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
Frühere Regelungen über die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge treten mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

angeschlagen am: 12.12.2025
abgenommen am: 29.12.2025

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 08: Umwidmung der zweckgebundenen Müllrücklage

Sachverhalt:
Aufgrund der Übergabe der Gebührenhoheit im Bereich Müllbeseitigung an den zuständigen Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach (GAUM) entstehen

der Stadtgemeinde künftig keine Kosten mehr in der bisherigen Höhe. Die dafür gebildete Müllrücklage in Höhe von € 793.074,11 wird daher im bisherigen Aufgabenbereich nicht mehr benötigt.

Spareinlage Raiffeisenkasse Rücklage Müllbeseitigung € 35.529,13
Spareinlage Kommunalkredit Rücklage Müllbeseitigung € 757.544,98

Nach Rücksprache unseres Stadtamtsdirektors mit dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gemeinden ist es möglich zur finanziellen Entlastung der Stadtgemeinde und im Sinne einer nachhaltigen Haushaltsführung diese Rücklage für die Finanzierung des Projektes VH 58: Kindergarten Poysdorf Süd umzuwidmen. Durch diese Umwidmung kann der erforderliche Darlehensbedarf reduziert werden, was sich positiv auf die zukünftige finanzielle Situation der Stadtgemeinde auswirkt. Nach Beschlussfassung erfolgt die Darstellung im 1. Nachtragsvoranschlag 2026.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Müllrücklage in Höhe von € 793.074,11, welche aufgrund der Übergabe der Gebührenhoheit an den Verband nicht mehr benötigt wird, für die Finanzierung des Projektes VH 58: Kindergarten Poysdorf Süd beschließen. Durch die Umwidmung soll die Fremdfinanzierung (Darlehensaufnahme) entsprechend reduziert werden.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 09: Änderung Hundeabgabe

Sachverhalt:
Die Hundeabgabe beträgt aktuell jährlich:

- für Nutzhunde € 6,54
- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach § 2 und § 3 NÖ Hundehaltegesetz € 79,00
- für alle übrigen Hunde € 30,00

Die Hundeabgabe soll ab dem 01.01.2026 erhöht werden:

- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach § 2 und § 3 NÖ Hundehaltegesetz € 99,00
- für alle übrigen Hunde € 39,00

„Die Hundeabgabe für Nutzhunde darf für einen Hund € 6,54 jährlich nicht übersteigen und kann für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Nutzhund gestaffelt festgesetzt werden. Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ

Hundehaltegesetz muss mindestens das Zehnfache, für alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen." (§ 2 Abs. 1 NÖ Hundeabgabengesetz 1979)

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der Erhöhung der Hundeabgabe auf € 99,00 jährlich für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und € 39,00 jährlich für alle übrigen Hunde (außer Nutzhunde) zustimmen.

STADTGEMEINDE POYSDORF, NÖ.
2170 Poysdorf, Josefsplatz 1
DVR 0047562
Verwaltungsbezirk Mistelbach

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl.Nr. 3702-0 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1)	für Nutzhunde jährlich	€ 6,54 pro Hund
2)	für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach § 2 und § 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich	€ 99,00 pro Hund
3)	für alle übrigen Hunde jährlich	€ 39,00 pro Hund

Wird der Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monates nach Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres, ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2023 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

angeschlagen am: 12.12.2025
abgenommen am: 29.12.2025

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig
Stimmverhalten: Fraktionsmitglieder der FPÖ-Fraktion dagegen, ÖVP und SPÖ geschlossen dafür

TOP 10: Änderung der Marktstandgebühren

Sachverhalt:
Die Marktstandsgebühren wurden seit dem 15.12.1981 nicht mehr erhöht.

Für die Benützung der von der Stadt betriebenen Märkte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten, diese betragen aktuell:

1. für den Wochenmarkt € 1,09 (15 Schilling lt. letzter Verordnung) pro Meter

2. für den Jahrmarkt € 1,30 (18 Schilling lt. letzter Verordnung) pro Meter

Die Marktgebühren sollen ab dem 01.01.2026 erhöht werden:

1. für den Wochenmarkt **€ 3,00 pro Meter**

2. für den Jahrmarkt **€ 3,60 pro Meter**

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der Erhöhung der Marktgebühren auf € 3,00 (Wochenmarkt) und € 3,60 (Jahrmarkt) zustimmen.

ÄNDERUNG DER MARKTORDNUNG FÜR DIE JAHR- UND WOCHENMÄRKTE DER STADTGEMEINDE POYSDORF

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Beschluss gefasst, die Marktordnung für die Jahr- und Wochenmärkte ab 01.01.2026 wie folgt zu ändern:

Der § 10 hat zu lauten:

Die Marktstandsgebühr für einen normalen Warenstand beträgt pro Laufmeter

bei Wochenmärkten	€ 3,00
bei Jahrmärkten	€ 3,60

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.1981 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

angeschlagen am: 12.12.2025
abgenommen am: 29.12.2025

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11: Neufassung der Friedhofsgebührenordnung nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Sachverhalt:
Die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses „817-Friedhof" haben in einer Sitzung am 17.10.2025 beschlossen, dass die Friedhofsgebühren generell um 5 % mit

Rundungsanpassung erhöht werden sollen. In Bezugnahme darauf, wurde die derzeit gültige Friedhofsgebührenordnung überarbeitet und die Gebühren entsprechend angepasst, die Gebühren für die Deckelhebung wurden darüber hinaus so angepasst, dass sie eventuelle Preissteigerungen von Fa. Felzl bis Ende 2028 abdecken können (siehe beiliegende Friedhofsgebührenordnung).
Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt (01.01.2026), mit gleicher Wirkung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der angepassten Friedhofsgebührenordnung nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes, welche mit 1.1.2026 in Kraft tritt, die Zustimmung erteilen. Die Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2022 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

STADTGEMEINDE
POYSDORF, NÖ.
Verwaltungsbezirk Mistelbach
A- 2170 Poysdorf, Josefsplatz 1
DVR 0047562
Tel. Nr. (0 25 52) 22 00
Email: gemeinde@poysdorf.at

Poysdorf, am 11.12.2025
Zahl: 817-0/3/1-2025

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Poysdorf

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen, bei sonstigen Grabstellen und bei Urnennischen auf 10 Jahre, bei Grüften auf 30 Jahre beträgt für

1 a) Erdgrabstellen **Grabstellengebühr Friedhof Poysdorf**	EURO
einzelne Reihengräber (bis zu 2 Leichen)	105,00
gemeinsame Reihengräber (bis zu 4 Leichen)	205,00
Wandgräber (bis zu 2 Leichen)	295,00
Wandgräber (bis zu 4 Leichen)	580,00
Randgräber (bis zu 2 Leichen)	295,00
Randgräber (bis zu 4 Leichen)	580,00
Eckgräber (bis zu 2 Leichen)	330,00
Eckgräber (bis zu 4 Leichen)	655,00
Urnengräber (bis zu 4 Urnen)	105,00

1 b) Sonstige Grabstellen **Grabstellengebühr Friedhof Poysdorf**	EURO
Grüfte (bis zu 6 Leichen)	1.505,00
Grüfte (bis zu 12 Leichen)	3.005,00
Eckgrüfte (bis zu 6 Leichen)	1.850,00
Eckgrüfte (bis zu 12 Leichen)	3.700,00
Urnennischen (bis zu 4 Urnen)	1.365,00

2 a) Erdgrabstellen **Grabstellengebühr Friedhöfe Altruppersdorf, Erdberg, Föllim, Ketzelsdorf, Kleinhadersdorf, Poysbrunn, Wetzelsdorf**	EURO
einzelne Reihengräber (bis zu 2 Leichen)	90,00
gemeinsame Reihengräber (bis zu 4 Leichen)	175,00
Wandgräber (bis zu 2 Leichen)	175,00
Wandgräber (bis zu 4 Leichen)	350,00
Urnengräber (bis 4 Urnen)	90,00

2 b) Sonstige Grabstellen **Grabstellengebühr Friedhöfe Altruppersdorf, Erdberg, Föllim, Ketzelsdorf, Kleinhadersdorf, Poysbrunn, Wetzelsdorf**	EURO
Grüfte (bis zu 3 Leichen)	695,00
Grüfte (bis zu 6 Leichen)	1.390,00
Grüfte (bis zu 12 Leichen)	2.785,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) beträgt:

Verlängerungsgebühr Friedhof Poysdorf	EURO
einzelne Reihengräber (bis zu 2 Leichen)	105,00
gemeinsame Reihengräber (bis zu 4 Leichen)	205,00
Wandgräber (bis zu 2 Leichen)	295,00
Wandgräber (bis zu 4 Leichen)	580,00
Randgräber (bis zu 2 Leichen)	295,00
Randgräber (bis zu 4 Leichen)	580,00
Eckgräber (bis zu 2 Leichen)	330,00
Eckgräber (bis zu 4 Leichen)	655,00
Grüfte (bis zu 6 Leichen)	500,00
Grüfte (bis zu 12 Leichen)	1.000,00
Eckgrüfte (bis zu 6 Leichen)	620,00
Eckgrüfte (bis zu 12 Leichen)	1.230,00
Urnengräber (bis zu 4 Urnen)	105,00
Urnennischen (bis zu 4 Urnen)	685,00

Verlängerungsgebühr Friedhöfe Altruppersdorf, Erdberg, Föllim, Ketzelsdorf, Kleinhadersdorf, Poysbrunn, Wetzelsdorf	EURO
einzelne Reihengräber (bis zu 2 Leichen)	90,00
gemeinsame Reihengräber (bis zu 4 Leichen)	175,00
Wandgräber (bis zu 2 Leichen)	175,00
Wandgräber (bis zu 4 Leichen)	350,00
Grüfte (bis zu 3 Leichen)	235,00
Grüfte (bis zu 6 Leichen)	465,00
Grüfte (bis zu 12 Leichen)	925,00
Urnengräber (bis zu 4 Urnen)	90,00

§ 4

Beerdigungsgebühren

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt

für alle Friedhöfe	EURO
von Montag bis Samstag, ausgenommen an Tagen, die Feiertage sind:	
Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	445,00
Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	145,00

Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für	
3 bis 6 Leichen	625,00
bis 12 Leichen	685,00
Beisetzung einer Urne in einer Gruft für	
3 bis 6 Leichen	625,00
bis 12 Leichen	685,00
Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	235,00

2. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1.
 - bei Einzelreihengräbern um € 570,00
 - bei Doppelreihengräbern um € 615,00

3. Die Gebühr für die Tieferlegung von Leichen im Zuge einer Beerdigung beträgt zusätzlich € 35,00 je Tieferlegung.

§ 5

Enterdigungsgebühr

1. Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt

für alle Friedhöfe	EURO
von Montag bis Samstag, ausgenommen an Tagen, die Feiertage sind:	
Enterdigung einer Leiche von einem Erdgrab	445,00
Enterdigung einer Urne von einem Erdgrab für Leichen	280,00
Enterdigung einer Urne von einem Erdgrab für Urnen (Urnengräber)	280,00
Enterdigung einer Leiche von einer Gruft für	
3 bis 6 Leichen	770,00
- jede weitere Leiche	280,00
Enterdigung einer Leiche von einer Gruft bis 12 Leichen	810,00
- jede weitere Leiche	265,00
Enterdigung einer Urne von einer Gruft für	
3 bis 6 Leichen	770,00
- jede weitere Urne	280,00
Enterdigung einer Urne von einer Gruft bis 12 Leichen	810,00
- jede weitere Urne	265,00
Enterdigung einer Urne aus einer Urnennische	235,00

2. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1.
 - bei Einzelreihengräbern um € 570,00
 - bei Doppelreihengräbern um € 615,00

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2022 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Gudrun Sperner-Habitzl)

angeschlagen: 12.12.2025
abgenommen: 29.12.2025

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig
Stimmverhalten: Fraktionsmitglieder der FPÖ-Fraktion dagegen, ÖVP und SPÖ geschlossen dafür

TOP 12: Auftragsvergaben

Keine Beschlüsse zu fassen.

TOP 13: Grundsatzbeschluss Verbandsgründung - Musikschulverband „Musikschule Mistelbach – Poysdorf“

Sachverhalt:

Das Land Niederösterreich hat eine Novelle zur Musikschulförderung erlassen. Die Rahmenbedingungen zur Erlangung einer Förderung für den Erhalt einer Musikschule sind nun verstärkt an die Größe der Einrichtung geknüpft. Als Mindestmaß sieht die Novelle 300 geförderte Einheiten vor und präferiert die Gründung oder die entsprechende Erweiterung von Musikschulverbänden. Es erscheint daher dringend geboten mit der Stadtgemeinde Mistelbach das Einvernehmen zur Gründung eines Musikschulverbandes anzustreben.

In weiterer Folge haben die zukünftigen Verbandsgemeinden gleichlautend den Beschluss zur Gründung eines Musikschulverbandes zu fassen. Dabei ist auch die Satzung und eine Vereinbarung gemäß § 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes zu behandeln.

Der Musikschulbetrieb des Musikschulverbandes muss spätestens mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 starten.

Derzeit werden intensive Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Mistelbach über die Rahmenbedingungen geführt. Eine Satzung wird erarbeitet, wo im Wesentlichen vorgesehen ist, dass der Vorstand des Verbandes insgesamt jeweils aus 3 Mitgliedern der Stadtgemeinde Mistelbach und 3 Mitgliedern der Stadtgemeinde Poysdorf bestehen soll.

Dass weitere Gemeinden dem Verband beitreten, ist derzeit eher unwahrscheinlich. Gespräche mit den umliegenden Gemeinden werden bereits geführt. Es können jedoch auswärtige Schüler gegen einen entsprechenden höheren Beitrag die Leistungen des Musikschulverbandes in Anspruch nehmen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge diese Vorgehensweise befürworten und eine Verbandsgründung „Musikschule Mistelbach – Poysdorf" mit der Stadtgemeinde Mistelbach anstreben.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 14: Vereinbarung über die Aufstellung von Discgolf-Körben inkl. Bahntafelhalter und Bahntafeln

Sachverhalt:
Im Rahmen des Projekts „Discgolf-Parcours Poysdorf" war erforderlich, mit den einzelnen Grundstückseigentümern eine Vereinbarung zu treffen. Diese wurden in der Gemeinderatssitzung am 26.03.2025 beschlossen und bereits von allen unterzeichnet.
Da bei der Erstellung der Vereinbarung ein Tippfehler und auch die Standorte der Körbe geändert wurden, benötigt der Verein Leader Region Weinviertel Ost eine neue Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Poysdorf und Herrn Mag. Wolfgang Rieder.

Grundstücke lt. der Vereinbarung – Beschluss 26.03.2025

Eigentümer	Adresse	Parzelle	EZ	Korbnummer
Mag. Wolfgang Rieder	Brünner Straße 5b, 2170 Poysdorf	3054	376	4
Mag. Wolfgang Rieder		2944/2	4015	13
Mag. Wolfgang Rieder		2955	3779	14
Mag. Wolfgang Rieder		3156	2941	16 & 17

Grundstücke lt. neuer Vereinbarung vom 11.12.2025

Eigentümer	Adresse	Parzelle	EZ	Korbnummer
Mag. Wolfgang Rieder	Brünner Straße 5b, 2170 Poysdorf	3059/6	4017	4
Mag. Wolfgang Rieder		3156	2941	12
Mag. Wolfgang Rieder		3154/2	2941	13

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge den Teil des Beschlusses vom 26.3.2025, die Grundstücke des Wolfgang Rieder betreffend (Gst. 3054, 2944/2, 2955 und 3156), aufheben und für die Grundstücke von Wolfgang Rieder (Gst. 3059/6, 3156 und 3154/2) die vorliegende Vereinbarung über die Aufstellung von Discgolf-Körben inkl. Bahntafelhalter und Bahntafeln mit Herrn Mag. Wolfgang Rieder beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 15: Grundsatzbeschluss: Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED - alle Katastralgemeinden

Sachverhalt:
Bei dem Besprechungstermin vom 10.10.2025 mit dem Ingenieurbüro L.U.X. GmbH, wurden mehrere Varianten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Gebiet der Stadtgemeinde Poysdorf (alle 10 KG´s) vorgestellt bzw. durchgesprochen.

Die kostengünstigste Umrüstvariante, die auch das Budget der Stadtgemeinde Poysdorf nicht sprengt, wäre die in Eigenregie bzw. in Eigenleistung durch den Bauhof realisierte Umrüstung, in Abstimmung der techn. Bauabteilung und mit Unterstützung und Rücksprache des Ingenieurbüros L.U.X. GmbH.

Nach Erhebung in der Stadtgemeinde Poysdorf müssten noch ca. 1.404 Stk. Leuchten angekauft werden.
Da aber im Zuge des Glasfaserausbaus, die eine oder andere Leitungsmitverlegung notwendig wird, werden von der techn. Bauabteilung noch als Sicherheit ca. 45 Lichtpunkte miteinberechnet.

Die Umrüstung auf LED wird durch den Bauhof der Stadtgemeinde Poysdorf realisiert und wird einen Zeitraum von ca. 2 Jahren, ab dem Eintreffen der ersten Lieferung, benötigen.

Für den Ankauf der Lichtpunkte wurden im Voranschlag 2026 360.000€ veranschlagt. Dieser Betrag entspricht einer Kostenschätzung der Fa. L.U.X. für den Ankauf von technischen Lichtpunkten ohne Tausch der Masten und ohne Montagekosten.

Sollten auch dekorative Lampen ausgeschrieben werden, ist mit Mehrkosten von 50.000 bis 80.000 Euro zzgl. UST. zu rechnen.

Die Ausschreibung wird durch die Fa. L.U.X. durchgeführt. Zurzeit gibt es noch eine Förderung des Landes NÖ.

Die Abrechnung der Lampenköpfe muss bis Ende Sept. 2026 beim Land NÖ eingereicht sein. Dadurch kann die Förderung von 100 Euro je Lichtpunkt in Anspruch genommen werden.
Nach vollständiger Montage ist lt. Berechnung der Fa. L.U.X. mit jährlichen Einsparungen (Wartung und Stromkosten) von ca. 90.000 – 110.000 Euro zu rechnen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Grundsatzbeschluss für die dargelegte Umrüstvariante der Straßenbeleuchtung auf LED im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Poysdorf (alle 10 KG´s) fassen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 16: Subventionen

16.01. Abänderung der Richtlinie bezüglich Förderung für den Abbruch von alten Häusern

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2015 wurde unter TOP 8 die Richtlinie bezüglich der Förderung für den Abbruch von alten Häusern und der Förderung bezüglich der Belebung und Erhaltung der Ortskerne beschlossen.
Die Richtlinie soll wie folgt abgeändert werden:

Richtlinie~~n~~
bezüglich Förderung für den Abbruch von alten Häusern ~~und~~
~~Förderung bezüglich Belebung und Erhaltung der Ortskerne~~

Förderbare Vorhaben:
Abbruch von Objekten zum Zwecke der Freimachung der Liegenschaft aus Anlass von Neu- und Zu-bauten zur Errichtung einer Wohneinheit.
Förderzweck:
Errichtung von Neubauten (anstelle von nicht mehr erhaltungswürdigen Altbauten)~~, damit eine Wiederbelebung der Ortskerne erfolgt.~~
Förderwerber:

Die Förderung kann vom jeweiligen Liegenschaftseigentümer ~~und/~~oder Bauwerber beansprucht werden.

Fördergegenstand:
Gänzlicher Abbruch des vorhandenen Altobjektes und verpflichtende Neuerrichtung von zumindest einer Wohneinheit.
Förderart:
Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf ~~können~~ kann gewährt werden:

- ein Förderbetrag bei Erfüllung der Richtlinien in der Höhe von max. € 1.500,00

~~2) ein zusätzlicher Förderbetrag bei wirksamer Belebung des Ortskernes in der Höhe von € 500,00~~

Förderbedingungen:
Das Förderansuchen ist nach erteilter Abbruchbewilligung bzw. Meldung des Abbruches und erteilter Baubewilligung, unter Anschluss diesbezüglicher Rechnungen betreffend Entsorgungskosten ein-schließlich Zahlungsbeleg (in Kopie), innerhalb von 6 Monaten nach Abbruch vorzulegen und inner-halb von 3 Jahren nach Baubewilligung ist auf dem Grundstück mit dem entsprechenden Neubau zu beginnen und die Fertigstellungsmeldung innerhalb der nächsten 5 Jahre zu erstatten.

Fördervoraussetzungen:
Begründung des Hauptwohnsitzes der/des Förderwerber/s am geförderten Objekt spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung.
Rückzahlungsverpflichtung:
Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen und Fördervoraussetzungen ist der Förderwerber zur Rückzahlung des Förderbetrages verpflichtet.
Auszahlung der Förderung:
Nach Ansuchen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen und unter Beilage sämtlicher Nachweise wird das zuständige Gremium darüber beraten und bei Zustimmung der Förderbetrag zur Überweisung gebracht.
Inkrafttreten:
Diese Richtlinien gelten für alle ab 01.01.2026 durchgeführten Abbrucharbeiten.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der gegenständlichen Richtlinie bezüglich Förderung für den Abbruch von alten Häusern mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig
Stimmverhalten: Fraktionsmitglieder der FPÖ-Fraktion dagegen, ÖVP und SPÖ geschlossen dafür

16.02. Subventionen an Vereine, Firmen und Institutionen

Sachverhalt:
Von nachstehenden Vereinen/Firmen sind Subventionsansuchen eingelangt:

1) Freiwillige Feuerwehr – Nutzung Keller Arzthaus
2) Schülertreff Poysdorf, Hilfswerk –Schuljahr 2025/2026
3) Schülertreff Poysdorf, Hilfswerk –Schuljahr 2025/2026 Personalkosten
4) Schützengesellschaft Poysdorf - Vereinslokal
5) Heimatmuseum Alte Schule Altruppersdorf – Hangsicherungsarbeiten und Reinigungsmittel
6) Poysdorfer Kellerakademie – 1 Hut samt Hutdeko
7) Verschönerungsverein Föllim – Restaurierung Sitzbänke (zusätzlich zu € 2.000,00)
8) Kolpingsfamilie Poysdorf
9) Kolpingsfamilie Poysdorf – Darlehensrückzahlungen (laufen 2025 aus)
10) Österreichischer Kameradschaftsbund – Archivkartonschachtel für ÖKB-Fahne
11) Österreichischer Kameradschaftsbund - Werkzeugreparatur
12) Chorifeen (Jugendchor) – Musiktechnik
13) Weinviertler Alphornecho – Ankauf Alphörner
14) Hilfswerk NÖ, Hilfe und Pflege daheim – Fuhrpark 2025
15) Volkshilfe Poysdorf - Dartscheibe

Die Details sind der Beilage zu entnehmen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Subventionsansuchen gemäß Beilage zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 17: Änderung Öffnungszeiten Rathaus ab 1.1.2026

Sachverhalt:
Aufgrund der Erkenntnisse des Jahres 2025 wurde der Parteienverkehr am Mittwoch von 16:00 – 18:00 Uhr gering in Anspruch genommen, deshalb wird eine Änderung der Öffnungszeiten des Rathauses Poysdorf vorgeschlagen.

Vorschlag für die neuen Öffnungszeiten gültig ab 01.01.2026

Montag	8:00	12:00	13:00	16:00
Dienstag	8:00	12:00		
Mittwoch	8:00	12:00	13:00	16:00

Donnerstag	8:00	12:00		
Freitag	8:00	13:30		

Der Freitag soll ohne Mittagsschließung von 12:00 – 13:30 Uhr verlängert werden.
Ab 13:30 Uhr soll auch die Telefonanlage auf Wochenende geschaltet werden.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die neuen Öffnungszeiten des Rathauses ab 01.01.2026 beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 18: Berichte

Keine Wortmeldungen.

TOP 19: Termine

Die Vorsitzende weist auf die kirchlichen Feier, auf den Silvesterpfad, den Foto-Jahresrückblick, sowie auf das Neujahrskonzert und den Neujahrsempfang am 6.1.2026 hin. Besonders weist die Vorsitzende auf den Punschstand des Gemeinderates am 18.12.2025 beim Stadtbrunnen hin.

Protokollunterfertigung

Die Vorsitzende:
Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl

Protokollführer:
Gemeinderat David Jilli

Für die Wahlpartei ÖVP – TEAM Bürgermeister David Jilli:

.....
Vizebürgermeisterin Mag. Sandra Schön-Schuckert

Für die Wahlpartei FPÖ:

.....
Stadtrat BR Michael Bernard

Für die Wahlpartei SPÖ:

.....
Stadtrat Hans-Peter Vodicka